

# RS Vwgh 1994/2/18 90/07/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1994

## Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Salzburg

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG Slbg 1973 §21 Abs1 idF 1979/029;

## Rechtssatz

Für die einzelne Partei besteht kein Anspruch darauf, in einer ganz bestimmten Weise und für sie optimal abgefundene zu werden, da die Behörde gemäß § 21 Abs 1 Slbg FIVfLG 1973 unter anderem die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und eine Gesamtlösung zu finden hat, mit welcher den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990070024.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)